

Richtlinien für den Zuschuss zum Studienbeitrag aufgrund von Behinderungen im Studien- und Lehrbetrieb, sowie bei übermäßiger Erwerbstätigkeit von Studierenden

Präambel

Vordergründiges Ziel dieser Richtlinie ist es einerseits jenen Studierenden, denen durch im Studien- und Lehrbetrieb begründeten Behinderungen eine Verzögerung im Fortgang bzw. Abschluss ihres Studiums entstanden ist, eine finanzielle Unterstützung zu schaffen. Damit sollen jene Verzögerungen wahrgenommen werden, welche weder von der Karl-Franzens-Universität Graz noch vom*von der Studierenden selbst verschuldet wurden und aufgrund unzureichender finanzieller Mittel für den Studien- und Lehrbetrieb unvermeidbar waren. Weiteres Ziel dieser Richtlinie ist es, jene Studierende welche durch ihre übermäßige Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Richtlinien in die Studienbeitragspflicht gefallen sind, finanziell zu entlasten.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschüler*innenschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz (im Folgenden als ÖH Uni Graz bezeichnet) ist die Erfüllung folgender Kriterien:

- 1.1. Der*die Studierende ist Mitglied der ÖH Uni Graz.
- 1.2. Der*die Studierende hat eine aufrechte Meldung zu einem Studium an der Karl-Franzens-Universität Graz, ist nicht beurlaubt und ist im laufenden Semester studienbeitragspflichtig.
- 1.3. Der*die Studierende kann einen Mindeststudienenerfolg nachweisen. Ein ausreichender Studienenerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn der*die Antragsteller*in innerhalb der beiden vorangegangenen Semester entweder
 - 1.3.1. Prüfungsleistungen im Ausmaß von mindestens 16 ECTS oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat oder
 - 1.3.2. ein nachgewiesener Fortschritt an einer Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit vorgelegt werden kann.
 - 1.3.3. Wahlweise können auch das laufende und das vorangegangene Semester als Zeitraum für den Nachweis des Studienenerfolgs herangezogen werden, wenn ansonsten der erforderliche Erfolg nicht vorläge.
 - 1.3.4. Das Vorliegen wichtiger Gründe wie insbesondere Krankheit, glaubhaft gemachte Pflege von nahen Angehörigen, Behinderung, Mutterschaft oder Kindererziehung, können berücksichtigt werden und führen zu einer Reduzierung der erforderlichen Mindeststudienleistung.

- 1.3.5. Der Mindeststudienenerfolg kann unterschritten werden, sofern der Grund des Unterschreitens mit dem Grund der Antragsstellung in Verbindung steht.
- 1.4. Bei dem*der Studierenden liegen keine sonstigen Rückerstattungsgründe für den Studienbeitrag nach § 92 UG oder iS der diesbezüglichen Verordnungen des Rektorates der KF Uni Graz vor.
- 1.5. Der*die Studierende hat noch kein Master- oder Diplomstudium abgeschlossen.

2. Besondere Voraussetzungen bei Geltendmachung einer Behinderung im Studien- und Lehrbetrieb

- 2.1. Durch eine oder mehrere, im Studien- und Lehrbetrieb begründete Studienbehinderungen ist dem*der Studierenden eine unverschuldete Verzögerung im Fortgang/Abschluss seines*ihres Studiums entstanden. Die Behinderungen beziehen sich demnach insbesondere auf räumliche oder personelle Kapazitätsbeschränkungen sowie in der Planung und Organisation begründete Beschränkungen im Studien- und Lehrbetrieb, sofern diese eine Studienverzögerung herbeigeführt haben. Eine Studienverzögerung gilt als herbeigeführt, sofern eine unverschuldete Unterbrechung des Studienfortschritts, die durch ihre Dauer und*oder ihre Heftigkeit dazu geführt hat, dass der*die Studierende studienbeitragspflichtig geworden ist oder die*den studienbeitragspflichtige*n Studierende*n daran hindert sein*ihre Studium abzuschließen, entstanden ist.
- 2.2. Jedenfalls gilt die Studienbehinderung als nachgewiesen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist und das überwiegende Ausmaß der Studienverzögerung auf die genannten Gründe zurückzuführen ist:
 - 2.2.1. Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung, aber Zulassung ist aus Platzmangel nicht erfolgt und eine Möglichkeit zur An- oder Ummeldung zu einer im Curriculum als äquivalent gewerteten Lehrveranstaltung war nicht gegeben.
 - 2.2.2. Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung nicht möglich aufgrund von fehlender Zulassungsvoraussetzung, welche wiederum aus Platzmangel bzw. organisatorischer Gegebenheiten (Überschneidung mit anderer Pflichtlehrveranstaltung udgl.) nicht erfüllt werden kann und eine An- oder Ummeldung zu einer im Curriculum äquivalent gewerteten Lehrveranstaltung war nicht möglich.
 - 2.2.3. Anmeldung zu einer Prüfung, aber Zulassung ist aus Kapazitätsgründen nicht erfolgt. Die Anmeldung/Ablegung der Prüfung bei einem*einer anderen Prüfer*in wäre nicht möglich gewesen.
 - 2.2.4. Ersatzloser Entfall einer im Curriculum vorgesehenen oder auf UniGrazOnline (UGO) angekündigten Pflichtlehrveranstaltung im geltend gemachten Semester.

- 2.2.5. Die Nichtabhaltung zumindest eines Prüfungstermins für Pflichtvorlesungen bzw. Fachprüfungen im geltend gemachten Semester.
- 2.3. Der Nachweis der Studienbehinderung ist vom jeweils zuständigen studienrechtlichen Organ oder vom*von der Lehrveranstaltungsleiter*in durch Unterschrift auf dem zur Verfügung gestellten, im Anhang dieser Richtlinien befindlichen Formular zu bestätigen.
- 2.4. Sofern keiner der Nachweise nach 2.2. erbracht werden kann, jedoch dennoch eine Beeinträchtigung iSd 2.1 durch den*die Studierende geltend gemacht wird, ist für die wesentliche Beeinträchtigung des Studienfortganges bzw. Studienabschlusses ein sonstiger geeigneter Nachweis zu erbringen. Über die Eignung eines solchen sonstigen Nachweises entscheidet die*der Referent*in für Bildungspolitik in Abstimmung mit der*dem Vorsitzenden.

3. Besondere Voraussetzungen bei Geltendmachung von übermäßiger Erwerbstätigkeit

- 3.1. Der*Die Studierende war im Kalenderjahr vor dem Semesterbeginn oder in den beiden vorangegangenen Semester vor Eintritt der Studienbeitragspflicht im Sinne dieser Richtlinien übermäßig erwerbstätig. Der*die Studierende gilt als im Sinne dieser Richtlinien übermäßig erwerbstätig, sofern er*sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn oder in den beiden vorangegangenen Semester vor Eintritt der Studienbeitragspflicht durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen, durch die er*sie ein Bruttojahreseinkommen in Höhe von mindestens EUR 14.000,- und maximal EUR 30.000,- erzielt hat.
- 3.2. Als Nachweis über die übermäßige Erwerbstätigkeit können insbesondere Kontoauszüge, Gehaltsabrechnung oder Arbeitsverträge des Kalenderjahres vor dem Semesterbeginn oder der beiden vorangegangenen Semester vor Eintritt der Studienbeitragspflicht eingefordert werden. Über die Eignung anderer Dokumente als Nachweis für eine übermäßige Erwerbstätigkeit iSd 3.1. entscheidet der*die Referent*in für Bildungspolitik in Abstimmung mit dem*der Finanzreferent*in und dem*der Vorsitzenden der Hochschüler*innenschaft.

4. Ansuchen

- 4.1. Der*die Referent*in für Bildungspolitik der ÖH Uni Graz legt den Einreichungszeitraum für das jeweilige Semester fest. Dieser ist rechtzeitig und angemessen zu veröffentlichen.

- 4.2. Die Geltendmachung des Zuschusses für bereits abgeschlossene, vor dem Zeitpunkt der Beschlussfassung liegende Semester, ist ausgeschlossen.
- 4.3. Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Graz zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, und ihm sind folgende Unterlagen vollständig beizulegen:
 - 4.3.1. Nachweis der Studienbehinderung im Sinne von Pkt. 2.1. oder
 - 4.3.2. Nachweis einer übermäßigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Pkt. 3.1.
 - 4.3.3. Nachweis des Mindeststudien Erfolgs im Sinne dieser Richtlinie, demnach ein Studien Erfolgsnachweis, Transcript of Records oder Bestätigung des*der Betreuer*s*in einer Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit.
 - 4.3.4. Fortsetzungsbestätigung aus dem laufenden Semester.
 - 4.3.5. Freiwilliger Nachweis über Unterschreiten des Mindeststudien Erfolgs im Sinne von Pkt. 1.3.5.
 - 4.3.6. Freiwilliger Nachweis der sozialen Bedürftigkeit im Sinne von Pkt. 5.
- 4.4. Die vollständigen Unterlagen können ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der genannten Nachweise bis zum Ende der jeweiligen Antragsfrist per E-Mail an die dafür bekanntgegebene Email-Adresse der ÖH Uni Graz übermittelt werden oder sollte dies mangels technischer Voraussetzungen nicht möglich sein, beim Sekretariat der ÖH Uni Graz eingereicht werden, wo sie gescannt und an das zuständige Referat in digitaler Form weitergeleitet werden.
- 4.5. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen hat der*die Antragsteller*in binnen 14 Tagen die Möglichkeit, fehlende Unterlagen noch nachzureichen, andernfalls das Ansuchen durch die ÖH Uni Graz abgelehnt werden kann. Als Zeitpunkt der Einreichung gilt der Zeitpunkt, an dem die Unterlagen vollständig eingelangt sind. Änderungen an den im Ansuchen angegebenen Daten sind dem*der zuständigen Sachbearbeiter*in unverzüglich zu melden.
- 4.6. Studienbehinderungen, die vor dem WiSe 2021/22 eingetreten sind, können nicht berücksichtigt werden.
- 4.7. Die in Pkt. 4.6. festgelegte Frist gilt nicht für das Bachelor- und für das Diplomstudium Pharmazeutische Wissenschaften. Für dieses ist das WiSe 19/20 einschlägig. Studierende des Bachelor- oder des Diplomstudiums Pharmazeutische Wissenschaften können damit Studienbehinderungen geltend machen, die im WiSe 19/20 oder in einem nachfolgenden Semester eingetreten sind.

5. Vergabe und Auszahlung des Zuschusses

- 5.1. Das Budget des Zuschusses wird im JVA der ÖH Uni Graz für je ein Studienjahr veranschlagt, wobei eine Aufteilung des Budgets jeweils zur Hälfte auf das Wintersemester und das Sommersemester erfolgt.
- 5.2. Pro Semester kann nur ein Zuschuss gewährt werden.
- 5.3. Auf die Gewährung des Zuschusses durch die ÖH Uni Graz besteht zu keinem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch.
- 5.4. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurden, sind zurückzuerstatten.
- 5.5. Die Reihung der Ansuchen erfolgt in zwei Kategorien, wobei der Kategorie A alle Antragsteller*innen angehören, welche neben ihrer sachlichen Berechtigung für den gegenständlichen Zuschuss freiwillig zusätzlich auch soziale Bedürftigkeit nachweisen. Alle übrigen Personen gehören der Kategorie B an. Zur Ausschöpfung der maximalen Auszahlungssumme auf Basis dieser Richtlinien (siehe Pkt 4.9.) werden zuerst alle berechtigten Ansuchen der Kategorie A voll ausgezahlt, erst dann die Anträge der Kategorie B. Innerhalb der Kategorien erfolgt die Reihung nach dem Datum der Antragstellung.
- 5.6. Der*die Referent*in für Bildungspolitik überprüft die bearbeiteten Anträge und legt dem*der Finanzreferent*in und dem*der Vorsitzenden der ÖH Uni Graz eine Liste mit den zu fördernden Studierenden vor.
- 5.7. Die Entscheidung über ein Ansuchen wird dem*der Antragsteller*in schriftlich mitgeteilt.
- 5.8. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Höhe des Studienbeitrags, wie er in § 91 Abs 1 UG festgelegt ist.
- 5.9. Der Zuschuss wird als Einmalzahlung auf das angegebene Bankkonto ausgezahlt.
- 5.10. Wurde der Topf aufgrund der eingegangenen Anträge nach Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht ausgeschöpft, werden die weiteren Anträge in der Reihenfolge, in denen sie per E-Mail eingegangen sind, bearbeitet.
- 5.11. Übersteigt die Anzahl der förderbaren Ansuchen die verfügbaren Mittel, wird eine Reihung nach dem Zeitpunkt, an dem das vollständige Ansuchen eingegangen ist, vorgenommen.

6. Soziale Bedürftigkeit

Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn die monatlichen Einnahmen die notwendigen monatlichen Ausgaben um weniger als 200€ übersteigen.

Ein Nachweis der sozialen Bedürftigkeit erfolgt nach diesem Punkt durch die Vorlage der notwendigen Einkommens- und Ausgabennachweise, jedenfalls hat die antragstellende Person die Transaktionen der letzten drei Monate aller seiner*ihrer Konten vorzulegen. Fließen wesentliche Einnahmen und Ausgaben nicht über das eigene Konto, sind diese ebenfalls bekanntzugeben.

Der Nachweis über die Gewährung einer der folgenden Leistungen führt jedenfalls zur sozialen Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie:

- 6.1.1. der Bezug einer Leistung aus dem Sozialtopf der ÖH Uni Graz in diesem oder im letzten Semester oder
- 6.1.2. der Bezug einer Leistung aus dem Sozialfonds der Bundesvertretung der ÖH in diesem oder im letzten Semester oder
- 6.1.3. der Bezug einer anderen Förderung, die auf eine besondere soziale Bedürftigkeit schließen lässt. Die Entscheidung über die Eignung dieser Förderung als Nachweis der sozialen Bedürftigkeit obliegt dem*der Referent*in für Bildungspolitik.
- 6.2. Kann der Nachweis der sozialen Bedürftigkeit nicht erbracht werden, ist dies kein grundsätzlicher Ausschlussgrund für den Zuschuss. Entsprechende Ansuchen können nach Maßgabe der noch nicht ausgeschöpften Fördersumme berücksichtigt werden.

7. Datenschutz

- 7.1. Die Verarbeitung der Daten erfolgt aufgrund von Einwilligung der Antragsteller*innen im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 lit a DSGVO.
- 7.2. Das zuständige Referat speichert und verarbeitet die mit dem Ansuchen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich für den Zweck der Zuschussabwicklung.
- 7.3. Sämtliche im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Zuschuss übermittelte personenbezogene Informationen unterliegen strikter Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht. Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der*die zuständige Sachbearbeiter*in, der*die zuständigen Referent*in, der*die Finanzreferent*in, der*die Vorsitzende der ÖH Uni Graz, sowie seine*ihre Stellvertreter*innen, der*die Vorsitzende des Finanzausschusses sowie die Mandatar*innen der Universitätsvertretung der ÖH Uni Graz. Ein eingeschränkter Zugang (d.h. Zugang zu bestimmten Ansuchen oder bestimmten Informationen) kann vom Bearbeitenden in sachlich begründeten Fällen gewährt werden.

Begründete Fälle sind jedenfalls solche, in denen die Unterstützung einer zusätzlichen Person zur Bearbeitung des Ansuchens (z.B. Übersetzen oder Dolmetschen) notwendig ist. Daten, die für den Bezug weiterer Unterstützungen durch die ÖH Uni Graz relevant sind (z.B. Kontaktdaten, Abgleich der Förderungsbezieher*innen) können vom*von der Bearbeitenden weitergegeben werden. Ein temporärer Zugang kann zum Zweck der Einschulung eines*einer neuen Sachbearbeiter*in oder eines*einer neuen Referent*in gewährt werden.

- 7.4. Die Karl-Franzens-Universität Graz als Trägerin der zuerkannten Unterstützungen kann zum Zwecke der Überprüfung der richtlinienkonformen Mittelverwendung durch ihre Vertreter*innen Einsicht in die Unterlagen bekommen.
- 7.5. Auf Basis der übermittelten Information behält sich die ÖH Uni Graz vor vonseiten der ÖH Bundesvertretung und oder Universität Graz Unterlagen zur Validierung der gemachten Angaben einzuholen. Hierbei wird lediglich ein Nachweis über die Identität bzw. der vollständige Name, Matrikelnummer sowie das Geburtsdatum an die entsprechende Stelle übermittelt.
- 7.6. Sämtliche Unterlagen sind in versperrten Schränken aufzubewahren. Den Schlüssel zu diesen erhalten der*die zuständige Sachbearbeiter*in, der*die zuständige Referent*in und das Sekretariat der ÖH Uni Graz.